

DFV GESCHÄFTSORDNUNG, Fassung August 2024

In Gedenken an Gerd Rosenowski (23.01.1955-12.07.2021), DFV-Geschäftsführer 1987-2005

Inhalt

| | | |
|----------|---|-------|
| A | Für das Präsidium | S. 1 |
| B | Für den*die Präsident*in und Leiter*in des Ressorts I (Internationale Aufgaben, Politik / Recht / Nationalteams) | S. 2 |
| C | Für die Vizepräsident*innen | S. 4 |
| D | Für den*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II (Finanzen / Personal / Marketing, PR) | S. 5 |
| E | Für den*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III (Vereins- u. Mitgliederentwicklung / Wettkampfsport, Sportbetrieb / Digitalisierung / Good Governance) | S. 8 |
| F | Für den*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts IV (Sport for All inkl. Jugend/ Ausbildung, Trainerentwicklung & Training) | S. 11 |
| G | Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B–F | S. 14 |

A Für das Präsidium

§ 1

1. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Mitgliederversammlung ergebnis- und ressortverantwortlich.
2. Das Präsidium beschließt innerhalb des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmens die Richtlinien des Handelns des DFV e.V. sowie die Planung für die einzelnen Ressorts. Dazu erstellt es eine mehrjährige Strategieplanung, die von der Jahres-Delegiertenversammlung beschlossen wird.
3. Die einzelnen Ressortverantwortlichen des Präsidiums erarbeiten nach diesen Richtlinien zusammen mit den zugeordneten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Jahresdetailplanung.
4. Das Präsidium fasst die einzelnen Detailpläne zur Jahresplanung zusammen und legt sie der Jahres-Delegiertenversammlung in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan vor.
5. Das Präsidium beschließt die Änderungen der DFV-Anti-Dopingordnung gemäß § 1.6 der Satzung.
6. Das Präsidium schlägt den*die Wahlleiter*in für Wahlen durch die Mitgliederversammlung vor.

§ 2

1. Das Präsidium beschließt über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und der Mitarbeiter*innen sowie über den Personalkostenrahmen.
2. Es genehmigt auf Vorschlag der jeweiligen Ressortverantwortlichen Personaleinstellungen und -entlassungen innerhalb des vorgegebenen Personalkostenrahmens.

§ 3

1. Jedes Präsidiumsmitglied kann den*die Präsident*in um die Einberufung einer Präsidiumssitzung ersuchen; diese*r hat der Bitte unverzüglich nachzukommen.
2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in.
3. Sitz und Stimme im Präsidium haben nur die Mitglieder des Präsidiums gemäß der DFV-Satzung.

§ 4

Jedes Präsidiumsmitglied koordiniert und verantwortet die Tätigkeit der Referent*innen, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 5

Der*die Präsident*in und der*die Vizepräsident*innen haben die Möglichkeit, in begründeten Fällen projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bilden. Die Zusammensetzung und die Dauer dieser Arbeitsgruppen wird durch das jeweils ressortverantwortliche Präsidiumsmitglied festgelegt.

B Für den*die Präsident*in und Leiter*in des Ressorts I
(Internationale Aufgaben/Politik, Recht, Nationalteams)

§ 1

Der Präsident führt unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung des Präsidiums über die grundsätzlichen, den DFV betreffenden Fragen sowie die hierfür in Betracht kommenden Schwerpunkte und Richtlinien der Tätigkeit des DFV herbei. Er ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des DFV, für Rechtsfragen sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich. Er ist außerdem für die Planung und Durchführung von übergeordneten Veranstaltungen und Ehrungen zuständig.

§ 2

Der Präsident beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DFV die Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Er hat Anträge rechtzeitig den tagenden Gremien bekannt zu geben.

§ 3

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Präsidiumssitzungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen, die er zu unterzeichnen hat. Die Mitglieder des Bundes-

ausschusses erhalten die Protokolle der Sitzungen des Präsidiums, soweit zwingende Gründe einer Weitergabe nicht entgegenstehen. Er beruft nach Bedarf Arbeitstagungen des Präsidiums mit den Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände ein.

§ 4

Der*die Präsident*in ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des DFV. Er*sie ist berechtigt, die disziplinarische und fachliche Verantwortung für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen an einzelne Ressortleiter*in (Vizepräsidenten) für die deren Ressort zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des DFV sowie an die Geschäftsführung und die Sportdirektor*innen zu übertragen.

§ 5

Der*die Präsident*in ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiumssitzungen hinzuzuziehen.

§ 6

Der*die Präsident*in lenkt und verantwortet in seiner Funktion als Leiter*in des Ressorts I die Tätigkeit der Geschäftsführung.

§ 7

Der*die Präsident*in ist berechtigt, an allen Sitzungen der in der Geschäftsordnung aufgeführten Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen der Verbandsspruchkammer sowie der Berufungskammer.

§ 8

Der*die Präsident*in und Leiter*in*in des Ressorts I ist unter Einbindung des Ressort III zuständig für die Information nach innen und außen sowie für die Darstellung des DFV in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten.

§ 9

Dem*der Präsident*in sind folgende Ausschüsse und Referent*innen zugeordnet:

1. Verbandsspruchkammer und Berufungskammer (vgl. § 10 dieses Abschnitts)
2. Nationalteamkomitee der DFV Ultimate-Abteilung
3. Sportdirektor*innen der DFV Sportabteilungen
4. DFV Sportpolitische*r Sprecher*in
5. DFV Internationale*r Koordinator*in
6. Referent*innen Auslandskontakte der Sportabteilungen

§ 10

Dem*der Präsident*in und Leiter*in des Ressorts I ist die Sportgerichtsbarkeit der DFV Sportabteilungen fachlich zugeordnet. Dieses ist jedoch unabhängig. Dem*der Präsident*in ist die Verbandsspruchkammer und Berufungskammer fachlich zugeordnet. Diese ist jedoch unabhängig. Näheres regelt die DFV-Rechtsordnung.

§ 11

Die Sportdirektor*innen der DFV-Sportabteilungen sind gemäß deren Geschäftsordnungen Köpfe der sportlichen Leitung der jeweiligen Abteilung. Ihnen fällt die Koordination aller beteiligten Bindeglieder rund um die Nationalteams zu, daneben ist auch eine Vernetzung zum Präsidium und der Geschäftsführung sowie zum DFV-Komitee für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wichtig. Weiter zählen sie auch zu den wichtigsten Ansprechpartner*innen für die Trainer*innen-Teams, die Spieler*innen, die medizinische Abteilung und alle weiteren Mitarbeiter*innen im Teamumfeld.

§ 12

Der*die DFV Sportpolitische*r Sprecher*in hat die Aufgabe den DFV in sportpolitischen und Bundesländer- oder Bundesebene zu vertreten. Dies betrifft unter anderem die Akzeptanz des Discgolf-Sports in gesicherten und möglichst zertifizierten Anlagen, das Erreichen der Anerkennung und Förderfähigkeit der gesundheitsförderlichen Aspekte verschiedener Frisbeesportarten, sowie das Erreichen der Akzeptanz und Förderfähigkeit der interpersonalen Beiträge des Spirit of the Game-Konzepts zu Handlungssteuerung und Psychoregulation.

§ 13

Die*der DFV Internationale*r Koordinator*in sowie die Referent*innen Auslandskontakte der Sportabteilungen haben die Aufgabe auf ihren jeweiligen Handlungsebenen die Kontakte zu ihren Amtskolleg*innen in den internationalen und kooperierenden nationalen Verbänden zu nutzen, um möglichst frühzeitig verlässliche Informationen über bevorstehende Veranstaltungen, Regelanpassungen, Abstimmungen, u.dgl.m. zu erhalten. Weiterhin haben sie die Aufgabe, nicht nur die Kontakte zu anderen Flying Disc-Verbänden (WFDF, EFDF, EUF, EDGF, sowie Nationen-Verbänden), zu vertiefen, sondern auch zu nationalen und internationalen Sportverbänden anderer Sportarten, um durch den Blick über den Tellerrand von anderen Ansatzpunkten und Best Practices zu lernen.

§ 14

Der*die Präsident*in kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einen Ethik-Beirat berufen. Der Beirat berät das Präsidium in grundsätzlichen gesellschaftspolitischen und sportlichen Fragen sowie Themen, die das deutsche Frisbee und die Förderung des Frisbeesports betreffen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Beratung zusammen.

C Für die Vizepräsident*innen

§ 1

Die Vizepräsident*innen vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung. Der oder die danach als Vertreter*in des*der Präsident*in amtierende Vizepräsident*in trifft und verantwortet die Entscheidungen nach Teil B dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Das Präsidium kann die Vizepräsident*innen auf Dauer oder zeitlich begrenzt über deren Ressortverantwortung hinaus mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

§ 3

Die Vizepräsident*innen sind berechtigt, an allen Sitzungen von DFV-Ausschüssen und Kommissionen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen der Verbandsspruchkammer sowie der Berufungskammer. Das Recht der Verbandsspruchkammer gemäß § 10.4 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

D Für den*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II
(Finanzen / Personal / Marketing, PR)

§ 1

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II verwaltet die Finanzen und das Personalwesen. Weiter fallen in seine*ihre Zuständigkeit die Bereiche Marketing und Public Relations (Öffentlichkeitsarbeit).

§ 2

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten; er zieht Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht und Strafen unverzüglich ein und ist für die Zahlung der Gehälter und Löhne zuständig.

§ 3

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II vertritt die finanziellen Interessen des DFV e.V., insbesondere bezüglich der Beteiligungen, schließt im Rahmen der Vermögensverwaltung Verträge ab und überwacht deren Erfüllung. Er beantragt bei den zuständigen Stellen Zuschüsse für sportliche Vorhaben oder Personalkosten des DFV, soweit sie für die Sportförderung zur Verfügung stehen.

§ 4

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II erstellt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und leitet diese den Mitgliedern unverzüglich zu. Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II berichtet dem Präsidium, dem Haushalts-Ausschuss und der Jahres-Delegiertenversammlung über die aktuelle finanzielle Lage des DFV. Er legt dem Haushalts-Ausschuss Jahresbericht und Haushalt zur Prüfung vor.

§ 5

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II ist für die Einhaltung des Etats verantwortlich. Er kontrolliert im Hinblick darauf die einzelnen Ressortverantwortlichen im Präsidium. Begründete Anträge auf Etatüberschreitung innerhalb eines Ressorts oder des Gesamtetats bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und sind zu protokollieren. Die Bestimmungen des § 12 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II ist für die Koordination in Finanz- und Steuerfragen, auch zwischen dem DFV und seinen Mitgliedsverbänden, zuständig.

§ 7

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II ist darüber hinaus für die Koordination der wirtschaftlichen Beteiligungen, für die Organisation der Geschäftsstelle inklusive der dazu notwendigen IT-Infrastruktur und eine für alle Abteilungen einheitlichen Buchungs-Software zuständig.

§ 8

Dem Vizepräsidenten sind das Haushalts- und Finanzkomitee sowie die Kommission der Verbandsfinanzvorstände und die*der DFV-Beauftragte*r für Duale Karriere zugeordnet.

1. Das Haushalts- und Finanzkomitee besteht aus

- a) dem*der Vizepräsident*in als Vorsitzenden,
- b) den Finanzverantwortlichen der beiden DFV-Hauptabteilungen Ultimate und Discgolf
- c) zwei Verbandsfinanzvorstände, die nicht Kassenprüfer*innen sein dürfen und die von der Kommission der Verbandsfinanzvorstände für drei Jahre gewählt werden.

2. Es berät den Vizepräsidenten und Leiter*in des Ressorts II bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch bezüglich der Beteiligungen.

§ 9

1. Die Kommission der Verbandsfinanzvorstände besteht aus

- a) dem*der Vizepräsident*in als Vorsitzenden,
- b) je einem*r Vertreter*in der Mitgliedsverbände.

2. Die Kommission der Verbandsfinanzvorstände wählt zwei Mitglieder für das Haushalts- und Finanzkomitee auf Vorschlag des*der Vizepräsident*in.

§ 10

1. Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II hat den Kassenprüfer*innen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten. Diese haben den Bericht einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

2. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, im Rahmen der Kassenprüfung auch das Rechnungswesen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe uneingeschränkt einzusehen.

3. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer*innen verpflichtet, der Jahres-Delegiertenversammlung über Besonderheiten bei der Verwendung der einzelnen Etatposten schriftlich zu berichten, Beanstandungen vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 11

Dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II sind perspektivisch folgende Referent*innen und Komitees und Kommission zugeordnet:

1. DFV-Beauftragte*r für Duale Karriere
2. DFV-Komitee für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
3. DFV PR- und Marketing-Beauftragte*r
4. DFV Social Media-Beauftragte*r
5. DFV Streaming-Beauftragte (Ultimate und Discgolf)
6. DFV Sponsoring-Beauftragte*r

§ 12

7. Der*die DFV-Beauftragte*r für Duale Karriere hat die Aufgabe die Vorgaben und Bedingungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst sowie insbesondere von Polizist*innen und Soldat*innen für eine Duale Karriere zu eruieren und zu dokumentieren sowie darauf hinzuarbeiten, dass die dafür notwendigen Schritte im DFV umgesetzt werden.

§ 13

Weiterhin soll ein DFV-Komitee für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gegründet werden, das aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts II als Vorsitzenden*r,
- b) DFV PR- & Marketing-Beauftragte*r
- c) DFV Social Media-Beauftragte*r
- d) DFV-Streaming-Beauftragte*r (Ultimate und Discgolf)
- e) Weitere Medien-Beauftragte der Sportabteilungen
- f) DFV Sponsoring-Beauftragte*r

§ 14

Der*die DFV PR- & Marketing-Beauftragte*r hat die Aufgabe federführend zusammen mit dem DFV-Komitee für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Medien-Kampagnen zu entwerfen, die den Gesamtverband, die DFV-Jugend, einzelne Sportabteilungen (in Hinblick auf Highlight-Events) oder auch einzelne Zielgruppen adressieren und repräsentieren. Dabei erhält er*sie Unterstützung durch die*den DFV Sponsoring-Beauftragte*n, die*den DFV Social Media-Beauftragte*n sowie die weiteren Medien-Beauftragten der Sportabteilungen.

§ 15

Die*der DFV Social Media-Beauftragte*r hat die Aufgabe die vom DFV-Komitee für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit beschlossenen Medien-Kampagnen in Zusammenarbeit mit der*dem DFV PR-Beauftragten umzusetzen, wobei die verschiedenen Zielgruppen der aktuell angesagten Social Media-Kanäle zu berücksichtigen sind. Aktuell bespielt werden insbesondere die Kanäle Instagram, Facebook und X (früher Twitter) sowie Youtube und TikTok. Dabei spielt die Vernetzung und gegenseitige Verlinkung zwischen den Sportabteilungen, den Landesverbänden und den Vereinen in den sozialen Medien eine große Rolle. Daneben ergeben sich Überschneidungen mit den DFV Streaming-Beauftragten (Ultimate und Discgolf).

§ 16

Die DFV Streaming-Beauftragten (Ultimate und Discgolf) haben die Aufgabe das Streaming vor allem von DFV-Highlight Events wie Deutschen Meisterschaften möglichst langfristig anzubahnen, zu organisieren und umzusetzen, sodass durch verlässliche Planungssicherheit eine Refinanzierung der entstehenden Streamingkosten und Aufwendungen möglich wird.

§ 17

Der*die DFV Sponsoring-Beauftragte*r hat die Aufgabe in Abstimmung mit dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III Konzeptionen zur Sponsorengewinnung zu erstellen sowie Erfolg versprechende Unternehmenskontakte anzubahnen. Diese Aufgabe kann auch ausgelagert werden.

E Für den*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressort III
(Vereins- u. Mitgliederentwicklung / Wettkampfsport, Sportbetrieb /
Digitalisierung / Good Governance)

§ 1

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III ist zuständig für organisatorische Fragen der Entwicklung und Popularisierung des Frisbeesports. Dazu gehören u. a. die Vereins- und Mitgliederentwicklung und die Förderung ehrenamtlicher Strukturen. Weiter ist sie oder er zuständig für Wettkampfsport und Sportbetrieb (nationale und internationale Meisterschaften und Turniere sowie die Verbindung zum Deutschen Olympischen Sportbund in sportlichen Fragen, u. a. Kadermeldungen), sowie Digitalisierung. Weiter ist er*sie zuständig für den Bereich Verbandsentwicklung gemäß Good Governance, unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Integrität, Transparenz, Rechenschaftlichkeit und Partizipation.

§ 2

Im Rahmen der Vereins- und Mitgliederentwicklung sind dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III folgender Referent und Ausschuss zugeordnet:

1. Der*die DFV Landesverbands-Koordinator*in
2. Der DFV Landesverbände-Beirat
3. Der*die DFV Ehrenamts-Koordinator*in
4. DFV Good Governance-Komitee
5. DFV Athlet*innen-Kommission
6. DFV Nachhaltigkeits-Beauftragte*r

§ 3

Der*die DFV Landesverbands-Koordinator*in hat die Aufgabe, die bestehenden Landesverbände in ihren Entwicklungen zu unterstützen, sowie noch nicht bestehende beim Gründungsprozess zu begleiten. Eine Schwerpunkt-Aufgabe des*der Koordinator*in ist es, aufgrund der sehr heterogenen Ausgangslage einen Ausgleich verschiedener Interessen zu schaffen und zwischen unterschiedlichen Sichtweisen zu vermitteln.

§ 4

Aus dem Kreis aller Landesverbände soll ein Landesverbände-Beirat berufen werden, der mit einer Person pro Landesverband sowie mit dem*der LV-Koordinator*in des DFV besetzt wird. Aus dem Kreis dieses LV-Beirats soll eine Person jährlich wechselnd als LV-Beiratssprecher*in bestimmt werden, der*die zu allen erweiterten Vorstands-Calls eingeladen wird, um einen verstärkten kontinuierlichen Austausch zu gewährleisten. Sie hat dort Rede- und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 5

Der*die DFV Ehrenamts-Koordinator*in hat die Aufgabe ein offenes Ohr für die Belange und Anliegen der Ehrenamtlichen im DFV zu haben. Dazu ist eine gute Vernetzung nötig. Der*die Koordination*in soll möglichst frühzeitig erkennen, wenn personelle Engstellen entstehen, und Werbung für offene ausgeschriebene Posten machen. Diese Person unterstützt damit die im Jahr 2023 geschaffenen ressortbezogenen, allgemeinen „Berichtslinien“ gemäß dieser Geschäftsordnung.

§ 6

1. In Hinblick auf Wettkampfsport und Sportbetrieb ist der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III insbesondere zuständig für nationale Individual- und Mannschaftswettbewerbe, Meisterschaften und Turniere im Seniorensport (Bereich der Erwachsenen plus höhere Altersklassen).
2. Er*sie koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten der DFV Sportabteilungen hinsichtlich ihrer Kernaufgabe der Planung, Durchführung und Dokumentation von Sportbetrieb.

§ 7

Dem*der Vizepräsident*in sind in Hinblick auf Wettkampfsport und Sportbetrieb folgende erweiterte Vorstände, Referent*innen/Beauftragte*, Kommissionen und Komitees zugeordnet:

1. Erweiterte Vorstände des DFV
 - a) der DFV Ultimate-Vorstand (m/w/d)
 - b) der DFV Discgolf-Vorstand (m/w/d)
 - c) der DFV Freestyle-Vorstand (m/w/d)
 - d) der DFV DDC-Vorstand (m/w/d)
2. Referent*innen/Beauftragte* und Komitees der Discgolf-Abteilung
 - a) das German Tour-Gremium der DGA
 - b) das D-Rating-Komitee der DGA
 - c) Referent*in/Beauftragte*r für Leistungssport
 - d) Referent*in/Beauftragte*r für Regelkunde
 - e) Referent*in/Beauftragte*r für Ranglisten (turniere.discgolf.de)
3. Ultimate-Subkomitees:
 - a) Spielordnungs-Komitee
 - b) Veranstaltungs-Komitee
 - c) Regel-Komitee
 - d) Spirit-of-the-Game-Komitee
4. Verantwortliche der anderen Sportabteilungen für nationale Individual- und Mannschaftswettbewerbe, Meisterschaften und Turniere im Seniorensport (Bereich der Erwachsenen plus höhere Altersklassen), inklusive des*der DFV-Beauftragten für Guts.

§ 8

1. Weiterhin soll zusammen mit Vertreter*innen aller Landesverbände ein Leistungssport-Ausschuss gegründet werden, der ebenfalls dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III zugeordnet ist. Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus
 - a) dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III als Vorsitzenden
 - b) den Sportdirektor*innen aktuell der Sportabteilungen Ultimate und Discgolf
 - c) einem*r Vertreter*in, der aus dem Nationalteam-Komitee der Ultimate-Abteilung gewählt wird, und dem*der Referent*in Leistungssport der Discgolf-Abteilung
 - d) einem*r Vertreter*in, der aus dem Jugendausschuss gewählt wird
 - e) einem*r Vertreter*in, der aus der Athlet*innen-Kommission gewählt wird
 - f) sowie drei Vertreter*innen der Landesverbände, die von der Kommission der Verbands-Leistungssport-Beauftragten gewählt werden.
2. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem DFV-Leistungssportkonzept.

§ 9

1. Dazu ist ebenfalls zu gründen eine Kommission der Verbands-Leistungssport-Beauftragten, bestehend aus

- a) dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III als Vorsitzenden
- b) je einem*r Vertreter*in der Landesverbände (Leistungssport-Beauftragte)
- c) einem*r Vertreter*in der DFV Ultimate-Abteilung
- d) einem*r Vertreter*in der DFV Discgolf-Abteilung

2. Auf Vorschlag des*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III wählt die Kommission der Verbands-Leistungssport-Beauftragten drei Vertreter*innen der Landesverbände als Mitglieder des Ausschusses für Leistungssport.

§ 10

1. Im Rahmen des Bereichs Digitalisierung sind dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III folgender erweiterter Vorstand, Referent*in und Ausschuss zugeordnet:

1. Der*die DFV IT-Beauftragte
2. Der*die DFV Datenschutz-Beauftragte

2. Er*sie steuert, überwacht und kontrolliert zusammen mit den genannten Beauftragten die Implementierung neuer IT-Systeme und das Einhalten des zuvor vereinbarten Kostenrahmens.

§ 11

Das DFV Good Governance-Komitee besteht aus

- a) dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts III als Vorsitzende*r,
- b) sowie bis zu sechs weiteren Komitee-Mitgliedern aus den Tätigkeitsbereichen, die sich durch das Streben nach Integrität, Transparenz, Rechenschaftlichkeit und Partizipation ergeben (z.B. aus Ethik-Beirat, aus Haushalts- und Finanzkomitee, Komitee für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Athlet*innen-Kommission, etc.).

§ 12

1. Die DFV Athlet*innen-Kommission besteht aus insgesamt 6 Personen, zusammengesetzt gemäß der Aufteilung an Aktiven im Verband wie folgt:

- a) 3 die Hauptsportart Ultimate
- b) 2 die Hauptsportart Discgolf sowie
- c) 1 Person, die die weiteren im Verband vertretenen Sportarten vertritt. Das sind Freestyle, DDC, Overall (mit mehreren Disziplinen) und Guts.

2. Die DFV-Athlet*innen-Kommission strebt eine möglichst vielfältige geschlechtliche Besetzung an, um die Athlet*innen-Perspektive gegenüber dem Gesamtvorstand und dem Präsidium zu vertreten.

3. Eine Person aus diesem Gremium wird zur*zum Vorsitzenden der DFV Athlet*innen-Kommission gewählt und ist damit offizielle Ansprechperson des Gremiums. Diese Person ist zu allen Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen. Sie hat dort Rede- und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 13

Der*die DFV Nachhaltigkeits-Beauftragte*r hat die Aufgabe perspektivisch ein Komitee aufzubauen, das den ökologischen Fußabdruck des DFV auf vielen verschiedenen Ebenen prüft und Empfehlungen zur Reduktion desselben entwickelt. Dies betrifft unter anderem die Durchführung von DFV-Turnieren, von Reisen im Verbandsauftrag, sowie die Anschaffung und Nutzung von technischer Ausrüstung, Sportgeräten und Sportbekleidung.

F Für den*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts IV
(Sport for All inkl. Jugend / Ausbildung, Trainerentwicklung & Training)

§ 1

1. Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts IV ist insbesondere zuständig für Sport for All, als Auftrag zur gesonderten Zielgruppenansprache gesellschaftlich Benachteiligter, mit den besonderen Schwerpunkten Förderung des Frisbeesports bei Kindern und Jugendlichen, unter Frauen sowie Frisbeesport für Menschen mit und ohne körperliche und mentale Beeinträchtigungen. Unter diesen Bereich fallen ebenso der Breiten- und Freizeitsport, sowie dabei die Vermittlung von Trendsportarten (u.a. Beach Ultimate, DDC), Inklusion (Rollstuhl- und Behindertensport) und Integration. Weiterhin ist sie oder er auch zuständig für den Bereich Ausbildung inklusive Vereins-Trainer*innenentwicklung, d.h. Traineraus- und -fortbildung, die Personalentwicklung der Spitzentrainer*innen, die Sportwissenschaft sowie Anti-Doping-Angelegenheiten.
2. Sie*er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten der erweiterten Vorstände für Bildung und Wissenschaft sowie für die Jugend und die mit ihnen in Verbindung stehenden Referent*innen und Ausschüsse, sowie weitere Referatsleiter*innen in ihrem*seinem Aufgabenbereich.

§ 2

Im Rahmen der Zielgruppenansprache gesellschaftlich Benachteiligter (Sport for All) sind dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts IV folgender erweiterter Vorstand, Referent*innen/Beauftragte sowie folgender Ausschuss und Kommission zugeordnet:

1. Der DFV Jugend-Vorstand (m/w/d)
2. Der DFV Jugend-Ausschuss
3. Die Kommission der Verbands-Jugendvorstände
4. Die*der Frauen-Beauftragte des DFV sowie der Abteilungen
5. Die*der DFV Gender-Beauftragte
6. Die*der Beauftragte zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt des DFV sowie der Sportabteilungen
7. Die*der DFV Inklusions-Beauftragte
8. Die*der DFV Integrations-Beauftragte
9. Die*der DFV S4D-Beauftragte
10. Der*die Breitensport-Referent*in der DFV Discgolf-Abteilung

§ 3

1. Der DFV Jugend-Vorstand ist Vorsitzende*r der DFV-Jugend.
2. Er*sie hat die Aufgabe, die Aktivität von Kindern und Jugendlichen im Frisbeesport zu verstärken. Dabei kommt der DFV-Jugend eine Sonderrolle zu, da sie im Bereich vor der Spezialisierung auf eine der Hauptsportarten agiert. Entsprechend ist die DFV-Jugend insbesondere auf das frühe, mittlere und spätere Kindesalter sowie das frühe Jugendalter ausgerichtet. Näheres regelt die DFV-Jugendordnung.

§ 4

1. Weiterhin soll zusammen mit Vertreter*innen aller Landesverbände ein Jugend-Ausschuss gegründet werden, der dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts IV zugeordnet ist. Der Jugend-Ausschuss besteht aus
 - a) dem*der DFV-Jugendvorsitzenden als Vorsitzende*r
 - b) dem*der stellvertretenden DFV-Jugendvorsitzenden
 - c) dem*der Referent*in Öffentlichkeitsarbeit der DFV-Jugend
 - d) einem*r Vertreter*in der DFV Ultimate-Jugend

- e) einem*r Vertreter*in der DFV Discgolf-Jugend
- f) drei Vertreter*innen, die von der Kommission der Verbands-Jugendvorstände gewählt werden.

2. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der DFV-Jugendordnung.

§ 5

1. Die Kommission der Verbands-Jugendvorstände besteht aus
 - a) dem*der DFV-Jugendvorsitzenden als Vorsitzende*r
 - b) je einem*r Jugend-Vertreter*in der Landesverbände
2. Auf Vorschlag des*der DFV Jugendvorsitzenden wählt die Kommission der Verbands-Jugendvorstände drei Vertreter*innen als Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport.

§ 6

Die*der DFV Frauen-Beauftragte hat die Aufgabe die Interessen der Frauen im DFV zu vertreten und zudem die Anzahl aktiver Frauen im Frisbeesport zu erhöhen, indem ihnen die Ausübung von Frisbeesportarten ermöglicht wird und zugleich Barrieren gemeinsamen Sporttreibens erfolgreich überwunden werden. Dabei arbeitet sie*er zusammen mit den Frauen-Beauftragten der DFV-Sportabteilungen.

§ 7

Die*der DFV Gender-Beauftragte hat die Aufgabe die Gleichberechtigung der verschiedenen Geschlechter im Frisbeesport sicherzustellen. Näheres regelt die DFV-Richtlinie für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen.

§ 8

Die*der DFV-Beauftragte zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt (PSG) hat die Aufgabe das Auftreten von sexualisierter Gewalt durch präventive Maßnahmen weitestgehend zu unterbinden, sowie im Falle eines Vorfalls per Intervention einzuschreiten, unter Zuhilfenahme professioneller Unterstützung. Näheres regelt das DFV-Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor Gewalt im Sport. Dabei arbeitet sie*er zusammen mit den PSG-Beauftragten der DFV-Sportabteilungen.

§ 9

Der*die Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts IV ist zuständig für die Verbindung zum DOSB in Sportentwicklungsfragen sowie zum Deutschen Behindertensportverband und dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband. Dabei erhält er*sie Unterstützung durch die*den DFV-Beauftragte*n für Inklusion und Parasport.

§ 10

Die*der DFV-Beauftragte für Inklusion und Parasport hat die Aufgabe ein Ressort aufzubauen, das Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen die Ausübung von Frisbeesportarten ermöglicht und Barrieren gemeinsamen Sporttreibens erfolgreich überwindet.

§ 11

Die*der DFV Integrations-Beauftragte hat die Aufgabe Bevölkerungsgruppen mit Migrations-Hintergründen die Ausübung von Frisbeesportarten zu ermöglichen. Dazu sind insbesondere Basis-

Anleitungen in verschiedenen Sprachen erforderlich, sowie die Organisation und Vermittlung von Sportangeboten insbesondere für Geflüchtete.

§ 12

Die*der DFV S4D-Beauftragte hat die Aufgabe den Einsatz von Frisbeesportarten in Sportentwicklungsprojekten weiter voranzutreiben. Er*sie pflegt und vertieft dazu insbesondere die Verbindung zum DOSB und anderen relevanten Organisationen.

§ 13

Im Rahmen des Bereichs Ausbildung inklusive Vereins-Trainer*innen-Entwicklung, Personalentwicklung der Spitzentrainer*innen, Sportwissenschaft sowie Anti-Doping-Angelegenheiten sind dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts IV folgender erweiterter Vorstand, Referent*in und Ausschuss zugeordnet:

1. Der DFV-Vorstand für Ausbildung und Wissenschaft (m/w/d)
2. Der Ausbildungs-Ausschuss des DFV-Lehrteams
3. Der*die Anti Doping-Beauftragte des DFV

§ 14

1. Der Vorstand für Ausbildung und Wissenschaft ist Vorsitzende*r des DFV-Bereichs Ausbildung.
2. Er*sie verfolgt eine sportwissenschaftliche Perspektive und pflegt eine Beziehung zum adh (Allgemeiner Deutscher Hochschul-Sportbund). Seine*ihre Aufgaben sind die Koordination der laufenden Überarbeitung von Unterrichtsmaterialien Stufe 1 der Trainer-*innen-Ausbildung Ultimate, Discgolf und Frisbeesport/Freestyle, zusammen mit spezialisierten Lehrteamer*innen die Weiterentwicklung des DFV-Curriculums Stufe 2 Ultimate, Discgolf und Frisbeesport/Freestyle, die Planung, Einberufung und Leitung der DFV Lehrteam-Treffen, auf Basis der Übersicht über vorhandene wissenschaftliche Arbeiten und Studien zum Frisbeesport Anfragen zu Abschlussarbeiten steuern, sowie Kontakte zum DFV-Bundesleistungszentrum, Institut für Sportwissenschaften an der TU Darmstadt, sowie zum adh und zum DOSB pflegen und vertiefen.

§ 15

1. Der Ausbildungs-Ausschuss des DFV-Lehrteams besteht aus
 - a. dem Vorstand für Ausbildung und Wissenschaft als Vorsitzenden*r,
 - b. einem*r Vertreter*in für die Sportart Ultimate
 - c. einem*r Vertreter*in für die Sportart Discgolf
 - d. einem*r Vertreter*in für die Sparte Frisbeesport (Freestyle, Sport for All)
 - e. einem*r Vertreter*in für die Lehrgangskoordination
 - f. einem*r Vertreter*in für Unterrichtsmaterialien.
 - g. einem*r Vertreter*in für Material und Bekleidung
 - h. einem*r Vertreter*in für DOSB-Konformität
 - i. einem*r Vertreter*in für IT
 - j. einem*r Vertreter*in für Finanzen
2. Näheres regelt die Ausbildungsordnung (das Curriculum) des DFV-Ressorts Ausbildung und Wissenschaft.

§ 16

1. Der*die Anti-Doping-Beauftragte des DFV ist Leiter*in des medizinischen und Anti Doping-Ressorts des DFV. Damit unterstützt der DFV den Kampf gegen Doping und für ein stärkeres Gesundheitsbewusstsein.
2. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DFV.

G Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B–F

§ 1

1. Soweit Wahlen für Ausschüsse vorgesehen sind, erfolgen diese auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Vizepräsidenten durch die zuständige Kommission. Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen § 5, „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ der DFV-Satzung.
2. Soweit keine Kommission besteht, erfolgen die Wahlen zu den Ausschüssen auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Vizepräsidenten durch die Mitgliederversammlung.

§ 2

Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen nach Abstimmung mit dem jeweiligen ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied an den Sitzungen der entsprechenden Kommissionen teil.

§ 3

Soweit hauptamtliche Mitarbeiter des DFV den Gremien angehören, haben diese kein Stimmrecht, sofern in den Ordnungen nichts anderes festgehalten ist.

§ 4

Bei Abstimmungen in den Ausschüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des*der Vorsitzenden. Abstimmungen in den Ausschüssen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Hierbei gilt, dass nicht abgegebene Stimmen als nicht anwesend gewertet werden.

- Dokument Ende -

Änderungsverlauf

DFV Geschäftsordnung Version 1.1. vom 30.11.2023, in A Das Präsidium, Punkt 2 ergänzt um eine mehrjährige Strategieplanung, die von der Jahres-Delegiertenversammlung beschlossen wird.

DFV Geschäftsordnung Version 1.2. vom 21.12.2023, in G Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts V, Paragraphen 4 und 5 zu den Organen der DFV-Jugend überarbeitet; weitere Einzelkorrekturen.

DFV Geschäftsordnung Version 1.3. vom 11.01.2024, in B Präsident*in und Leiter*in des Ressorts I, Paragraphen 1, 7 und 10, in F Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressort IV, Paragraph 7, Abschnitt 3, in G Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts V, Paragraphen 4, 9 und 14 überarbeitet; sowie in H Allgemeine Bestimmungen, Paragraph 4. Beauftragte*r Duale Karriere von D nach C verschoben.

DFV Geschäftsordnung Version 1.3. vom 08.08.2024, aufgrund eines unbesetzten Vizepräsident*innen-Postens ist der bisherige Abschnitt D weggefallen, Bereich Good Governance wurde Abschnitt C zugeordnet, Bereich Marketing, PR dem Abschnitt D neu (bisher Abschnitt E), dadurch bestehen in dieser Fassung nur die Ressorts I bis IV.